

Wir richten daher an die hohe Bürgerschaft das dringende Gesuch:

- 1) Die sofortige Herstellung eines gepflasterten Verbindungsweges vom Buntenthor nach dem Hohenthor zu veranlassen.
- 2) Die erforderlichen Erleichterungen des Verkehrs auf dem Neustadtbahnhofs zu veranlassen.

Bremen, 1. December 1875.

Namens des Vorstandes des Neustädter Bürgervereins.

(gez.) **H. Vultthaupt.**

6. Gasanlage für die Strafanstalt.

Die Bürgerschaft ist zwar der Ansicht, daß es zweckmäßig sein würde, die Strafanstalt mit einer Kohlengasanlage zu versehen, verweist jedoch die Angelegenheit zur vorgängigen Berichterstattung, namentlich in Betreff des ihr reichlich hoch erscheinenden Kostenanschlages an die Baudeputation.

Mittheilung des Senats

vom 3. December 1875.

1. Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn für 1876.

Auch der Senat bewilligt die von der Deputation geforderten M. 28,600 für Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn für 1876.

2. Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiet angeschlossenen Stadttheilen.

Die Steuerdeputation hat über den obigen Gegenstand einen zweiten Bericht erstattet, welchen der Senat, unter Vorbehalt seiner Erklärung, der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme zugehen läßt.

Anlage. Zweiter Bericht der Steuerdeputation, die Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiete angeschlossenen Stadttheilen betreffend.
(Eingereicht am 3. December 1875.)

Die Steuerdeputation ist beauftragt worden, über die in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 10. November d. J. angeführten Bedenken gegen den Gesetzentwurf wegen Erhebung der Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiet angeschlossenen Stadttheilen zu berichten. Sie erlaubt sich über die angeregten Punkte das Nachstehende zu bemerken.

1) Ob nicht im Hinblick auf den Vertrag vom 8. Juli 1867 Butter, Käse, Honigkuchen und Backwerk, Austern, Bier, Champagner, Wein und Spirituosen, insoweit mindestens als sie einen Eingangszoll bezahlt haben, von der Consumtionsabgabe zu befreien seien?

Diese Frage ist nach Art. 5 I. des gedachten Vertrages unzweifelhaft zu bejahen. Da der Vertrag den Charakter eines Reichsgesetzes hat, so versteht sich die Befreiung der Artikel, welche eine Eingangsabgabe von mehr als 15 Sgr. gezahlt haben, von der localen Besteuerung auch dann von selbst, wenn das Bremische Gesetz dies nicht ausdrücklich erwähnt. Demgemäß ist auch schon bisher für die dem Zollgebiete angeschlossenen Theile des Landgebiets die Consumtionsabgabe von den aus dem Zollauslande eingeführten Artikeln (Wein, Bier, Spirituosen) in Wegfall gekommen. Die locale Besteuerung der nicht vom Eingangszoll betroffenen Artikel wird dagegen durch die angeführte Vertragsbestimmung nicht ausgeschlossen, und da der Vertrag ausdrücklich gestattet „Marktvictualien“ für Rechnung von Communen zu besteuern, so hält die Deputation eine Abänderung der Consumtions-

rolle, soweit es sich um Butter, Käse, Honigkuchen und Backwerk und Austern handelt, nicht für erforderlich. Der bei weitem größte Theil der hier zum Verbräuche gelangenden Artikel dieser Kategorien ist inländischen Ursprungs; in den Fällen, wo dieselben aus dem Auslande eingeführt worden sind, die Entrichtung des Eingangszolls also nachgewiesen werden kann, wird die Consumtionsabgabe nicht gefordert werden. Mit Wein verhält es sich im Uebrigen ebenso, nur daß der vom Auslande eingeführte Theil des Verbrauchsquantums hier beträchtlicher ins Gewicht fällt. Ueber Bier und Spirituosen wird das Erforderliche weiter unten zu bemerken sein.

2) Ob nicht eine Besteuerung auch des inländischen Branntweins unthunlich sei mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 14. November 1874 und auf Art. 5 § 7 des obengenannten Vertrags?

Die Besteuerung für Staatsrechnung ist durch das gedachte Reichsgesetz allerdings ausgeschlossen. Die Deputation hatte angenommen, daß nach Art. 5 § 7 Absatz 4, welcher die Fortdauer einmal bestehender Communalbesteuerung des Branntweins gestattet, die Consumtionsabgabe von diesem Artikel (Mahlabgabe und Getränkeabgabe) unter den von ihr bezeichneten Modificationen beibehalten werden könne. Wären die betreffenden Gebietstheile schon vor ihrem Anschlusse an das Zollgebiet der Stadt einverleibt gewesen, so würde diese Voraussetzung zugefallen haben, weil die fraglichen Abgaben im Wesentlichen den Charakter städtischer Communalsteuern hatten. Im Landgebiete werden aber diese Abgaben nicht für Communal-, sondern für Staatsrechnung erhoben, und es kann daher, da der Anschluß der betreffenden Gebietstheile an das Zollgebiet bereits erfolgt ist, dieselben aber zur Zeit noch nicht zur Stadt gehören, von einer Fortsetzung einer bestehenden Communalabgabe in diesem Falle nicht die Rede sein. Danach müssen die den Branntwein treffenden Nummern der Consumtionsabgabenrollen für den neuen Stadttheil in Wegfall kommen.

Die weitere Verarbeitung von Branntwein kann allerdings nach Art. 5 I. des mehrerwähnten Vertrags zur inneren Besteuerung herangezogen werden. Die jetzige Consumtionsabgabenrolle kennt aber eine Abgabe auf verarbeitete Spirituosen nur „bei deren Einfuhr“, und es müßte, wenn man diesen Fall treffen wollte, eine neue gesetzliche Bestimmung, und alsdann wohl für den ganzen Consumtionsabgabenbezirk, getroffen werden. Hierzu scheint wenigstens zur Zeit eine genügende Veranlassung nicht vorzuliegen und könnte daher vorbehalten bleiben, auf den Gegenstand, der ohnehin eine eingehendere Berathung erfordern dürfte, zurückzukommen.

3) Ob nicht im Hinblick auf das Reichsgesetz vom 31. März 1872 die Erhebung der Brau- und der Biersteuer nur für communale Rechnung zulässig sei?

Die Deputation glaubt, nach wiederholter Prüfung des Gegenstandes, diese Frage bejahen zu müssen und bedauert, durch den Umstand, daß ihre im Berichte vom 16. März d. J. (Verh. pag. 142) ausgesprochene entgegengesetzte Ansicht einem Widerspruche nicht begegnet war, zu einem incorrecten Vorschlage gelangt zu sein. Die communale Besteuerung des Biers darf nicht mehr als 20 Procent desjenigen Satzes betragen, welcher nach dem Vertrage vom 8. Juli 1867 für die staatsseitige Besteuerung gestattet war. Da dieser Satz 3,27 $\mathcal{L}$ für das Liter beträgt, so würde die hiesige Steuer nicht höher als 0,654 $\mathcal{L}$ oder abgerundet 0,65 $\mathcal{L}$ sein dürfen. Nach dem bisher angenommenen Maßstabe entspricht die Bremische Mahlabgabe von $\mathcal{M}$. 28 für das Hektoliter Malz einer Biersteuer von 1 $\mathcal{L}$ für das Liter (vgl. Vh. pag. 506). Um daher die Mahlabgabe in den neuen Stadttheilen der Abgabe von Bier gleich zu stellen, muß dieselbe auf $\mathcal{M}$. 18 per 1000 Kilo reducirt werden.

Die Deputation ist hiernach der Ansicht, daß die von der Herstellung und dem Verbräuche von Branntwein (bzw. Spirituosen) erhobenen Abgaben in den innerhalb der Zolllinie liegenden Stadttheilen überhaupt nicht, die Abgabe von Bier nur mit 0,65 $\mathcal{L}$ für das Liter, die Mahlabgabe von Malz für die Bierbrauer mit $\mathcal{M}$. 18 per 1000 Kilo zu entrichten sei. Hinsichtlich der übrigen Artikel scheint es ihr einer Abänderung ihres Entwurfs nicht zu bedürfen, jedoch dürfte es zweckmäßig sein, demselben eine Hinweisung auf die Abgabefreiheit derjenigen

Artikel, welche reichsgesetzlich der inneren Besteuerung entzogen sind, hinzuzufügen. Auch ist eine Bestimmung nothwendig, wonach Bruchtheile von Pfennigen bei der Zahlung für voll gerechnet werden.

Ob es vorzuziehen sei, die Consumtionsabgabe von Bier und Wein, in Anbetracht der durch das Reichsgesetz herbeigeführten Einschränkungen, in den neuen Stadttheilen ganz fallen zu lassen, ist im Wesentlichen mehr eine finanzpolitische als eine steuertechnische Frage. Die Erhebung der Abgabe wird jedenfalls schon jetzt einen Ueberschuß über die größtentheils ohnehin erforderlichen Unkosten liefern, welcher mit der Zunahme der Bevölkerung steigen muß. Daß die Bewohner der neuen Stadttheile zur Tragung der erheblichen Ausgaben, welche der städtischen Verwaltung durch die Erweiterung der Stadt erwachsen und welche wesentlich ihnen zu Gute kommen werden, beizutragen haben, ist bereits von Senat und Bürgerschaft bei der Entscheidung über diese Stadterweiterung als Grundsatz anerkannt worden. Da in Folge dessen jedenfalls die Einrichtungen für Erhebung verschiedener Verbrauchsabgaben an den neuen Stadtgrenzen ins Leben treten müssen, so liegt vom Standpunkte der Steuerverwaltung aus kein Grund vor, die Artikel Wein und Bier von der Abgabenerhebung auszuschließen.

Die Deputation beantragt die Annahme des anliegenden, dem Vorstehenden gemäß abgeänderten Geszentwurfs.

(gez.) **Grave.**

(gez.) **Joh. Eggers.**

Unteranlage. Gesetz, betreffend die Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiet angeschlossenen Stadttheilen.

Vom 1875.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Für die dem Zollgebiet angeschlossenen Stadttheile gilt die Consumtionsabgabenrolle vom 29. December 1872 mit nachstehenden Abänderungen:

- 1) Die unter I 22 bis 24 aufgeführte Malzabgabe für die Branntweimbrenner kommt in Wegfall.
25 Malzabgabe von Malz für die Bierbrauer für 1000 Kilogr. M. 18.
- 2) Die unter IV 31 bis 38 benannten Baumaterialien sind abgabenfrei.
- 3) An die Stelle des Abschnitts V „Getränke“ treten folgende Abgabensätze:
Bier aller Art, für das Liter ⁶⁵/₁₀₀ Pfennige,
Apfelwein, für das Liter 2 "
Eßig, für das Liter 1 "
Wein, für das Liter 6 "
Schaumwein, für die Flasche 5 "

Bruchtheile von Pfennigen werden bei der Zahlung für einen Pfennig gerechnet.

§ 2.

Die Consumtionsabgabe wird von denjenigen Gegenständen nicht erhoben, für welche bei der Einfuhr ein Eingangszoll von mehr als M. 1.50 vom Centner entrichtet worden ist oder welche Behufs Entrichtung eines solchen Eingangszolles zollamtlicher Behandlung unterliegen.

§ 3.

Der bisherige § 2 (nur in der letzten Zeile ist zu setzen „gelten für dieselben die §§ 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes.“)

3. Deichordnung.

Indem der Senat der Bürgerschaft hierbei den Bericht der Kammer für Landwirthschaft, die Revision der Deichordnung betreffend, überreicht, erklärt er sich zugleich mit dem von der berichtenden Deputation vorgelegten Geszentwurf (diesjährige Verhandlungen S. 322 ff.) mit folgenden von ihm beantragten Aenderungen einverstanden:

Zu § 1 beantragt er statt „zerstört“ zu setzen: „abgetragen“, weil das erstere Wort auch die Zerstörung durch Naturgewalt in sich begreift und deshalb hier ungenau ist.

Zu § 4 beantragt er nach dem (hier zuerst vorkommenden) Worte „Deich-aufsichtsbehörde“ in der dritten Zeile einzuschalten: „(§ 59)“, und ferner die Worte „nach ihrer Anweisung“ (Zeile 5) vor die Worte „von den Deichpflichtigen“ zu setzen. Beides lediglich zur Verdeutlichung und besseren Redaction des Entwurfs.

Zu § 6 beantragt er, in Zeile 6 statt der Worte „des Verpflichteten“ zu setzen: „dieser Personen“, um durch die darin enthaltene ausdrückliche Bezugnahme auf die im Eingang des § 6 bezeichneten Personen es außer Zweifel zu stellen, daß auch der zweite Satz des Paragraphen nicht allein auf die eigentlichen Deichpflichtigen (die vielleicht gar nicht zu ermitteln sind), sondern auf alle diejenigen sich bezieht, die zur Unterhaltung und Wiederherstellung des Deiches überhaupt herangezogen werden können.

Zu § 10 beantragt er in der letzten Zeile nach dem Worte „Verpflichtete“ folgenden Zusatz einzuschalten: „oder wenn dieser nicht zu ermitteln oder nicht zahlungsfähig ist, die Gemeinde, in deren Bezirk der Deich belegen ist“.

Diese subsidiäre Verpflichtung der Gemeinde rechtfertigt sich hier aus denselben naheliegenden Gründen, wie im § 7.

Zu § 11 beantragt er im zweiten Absatz nach dem Worte „Aufsichtsbehörde“ die Worte einzuschalten: „zu ernennende und“, und in Folge davon den Zwischenatz „von welchen“ bis „ernennt“, sowie den Schluß des zweiten Absatzes von den Worten „fällt jedoch die Schätzung“ an zu streichen. Es ist bekannt, daß der jetzt herrschende Grundsatz, wonach von allen Sachverständigen, insbesondere Schätzern, jedesmal zwei von den Parteien ernannt werden, und die Behörde nur den dritten bestellt, in der Praxis sich schlecht bewährt hat, da die Parteien in der Regel nur solche Personen zu Sachverständigen ernennen, von denen für sie günstiger Auffassung sie im Voraus überzeugt sind, somit eine Garantie für wirklich unbefangene Beurtheilung der Sache nicht gegeben ist. Es empfiehlt sich daher, in neu zu erlassenden Gesetzen mit diesem System zu brechen und die Auswahl der Sachverständigen lediglich in das Ermessen der unbetheiligten Behörde zu stellen. Es mag dabei bemerkt werden, daß auch der Entwurf einer Reichs-civilproceßordnung denselben Weg eingeschlagen hat.

Den dritten Absatz des § 11 beantragt der Senat wie folgt zu fassen: „Wenn dem Beschädigten aus der Verstärkung oder Verlegung des Deiches, abgesehen von den durch die Eindeichung für sein übriges Land herbeigeführten Vortheilen, anderweitige besondere Vortheile erwachsen, so ist dies bei der Veranschlagung der Entschädigung zu seinen Lasten in Rechnung zu bringen.“ Es ist nämlich nicht anzunehmen, daß solche besondere Vortheile in jedem Falle nachzuweisen seien.

Zu § 13 beantragt der Senat, nach dem ersten Worte „Wenn“ die Worte einzuschalten: „zur Abwendung einer gemeinen Gefahr oder“, da sich Fälle denken lassen, in denen Deiche, die für die Landeskultur nicht oder nur in geringerem Maße erforderlich wären, um einer gemeinen Gefahr willen zur Sicherung ihrer Unterhaltung einem Deichverbande überwiesen werden müßten.

Ferner beantragt er im vierten Absatz des § 13 an Stelle der Worte „unter Genehmigung“ zu setzen: „durch Beschluß“, weil dadurch die Absicht der Vorschrift klarer ausgedrückt wird.

Zu § 17 beantragt er am Schluß hinzuzufügen: „soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen“.

Zu § 25 beantragt der Senat die Streichung der Worte: „mit der Maßgabe“ und „daß in Ansehung“ bis „tritt“, in Folge der zu § 11 Abs. 2 beantragten Aenderung.

Zu § 31 beantragt er im ersten Absätze nach „Deichpolizei“ hinzuzufügen: „jedoch unbeschadet der Befugnisse der staatlichen Polizeibehörden,“ — weil diese namentlich für den Fall, daß die dem Deichhauptmann beigelegte beschränkte Polizeigewalt einmal nicht ausreichen sollte, nothwendig gewahrt bleiben müssen.

Ferner beantragt er, im zweiten Absatz des § 31, erste Zeile, das Wort „örtliche“ zu streichen, aus den von der Kammer für Landwirthschaft dafür ange-

fürten Gründen, und endlich im dritten Absatz des § 31 zur Vervollständigung der Vorschrift nach „Deichhauptmann“ einzuschalten: „sowie der Deichinspector.“

Zu § 32 beantragt er, zum Zweck größerer Deutlichkeit nach „§ 24 a“ einzuschalten: „desselben Gesetzes“.

Zu § 33 beantragt der Senat folgenden die Vorschrift vervollständigenden Zusatz: „Wegen Vollstreckung und Verwendung dieser Geldstrafen gelten die Vorschriften des § 32“.

Zu § 38 beantragt er, im zweiten Absätze dem Wunsche der Kammer für Landwirtschaft entsprechend das Wort „gewöhnlichen“ zu streichen.

Die §§ 59 und 60 beantragt der Senat zum zweiten Abschnitt zu ziehen, so daß die Ueberschrift des dritten Abschnitts nach § 60 gesetzt wird, weil diese Anordnung logisch richtiger ist, als die von der Deputation vorgeschlagene.

Zu § 65 beantragt der Senat, an die Stelle desselben folgende Bestimmung zu setzen:

„Aus dem Deichverbande für das rechte Weserufer scheiden die bisher zu demselben gehörigen Theile der Vorstadt mit den in der letzteren befindlichen Deichen bis auf weitere gesetzliche Anordnung aus.“

Er verbindet damit den Antrag, eine neu zu bildende Deputation mit einem weiteren Berichte darüber zu beauftragen, ob und in welcher Weise die im Deichschutz belegenen Theile der Vorstadt zu den Deichlasten heranzuziehen, beziehungsweise die Deichlasten in Beziehung auf die in der Vorstadt belegenen Deiche neu zu regeln seien.

Es ist zwar richtig, wie die Deputation in ihrem Berichte sagt, daß ein Theil der Vorstadt mit im Schutze der das Gebiet am rechten Weserufer umgebenden Deiche liegt; und es kann weiterer Ueberlegung vorbehalten bleiben, ob auch für die in der Vorstadt belegenen Deiche, an Stelle der jetzt geltenden Pfanddeichung die Communionsdeichung einzuführen sei. Aber die bestehenden besonderen Verhältnisse der Vorstadt sprechen überwiegend dagegen, dieselbe in völliger Gleichstellung mit dem Landgebiete dem neuen Gesetze ohne Weiteres zu unterstellen.

Die vorstädtischen Deiche dienen zwar zum Schutze des hinter liegenden Gebiets einschließlich der tief liegenden Theile der östlichen und westlichen Vorstadt gegen Ueberschwemmungen. Dieselben stehen aber zugleich vorwiegend in enger Beziehung zu städtischen Interessen rücksichtlich des Anbaus der Stadt und öffentlicher Anlagen und diese zum Theil sehr bedeutenden Interessen werden in der Zukunft mit der zunehmenden Ausdehnung und Entwicklung der Stadt an Wichtigkeit gewinnen. Schon jetzt kommt Folgendes in Betracht.

Bekanntlich hat der Staat den größten Theil des in der Pagenthorner Feldmark belegenen Deiches übernommen und damit ein sowohl an sich, als auch namentlich im Hinblick auf eine etwaige Verlegung dieses Deiches sehr werthvolles Eigenthum erworben; nach § 23 des Entwurfs würde die Gefahr entstehen, daß dieses dem Staate gegen eine wahrscheinlich ungenügende Entschädigung wieder entzogen werden könnte. Auch läßt es sich nicht ohne Weiteres übersehen, ob nicht die projectirte Verlegung dieses Deiches selbst und die zu Gunsten derselben abgeschlossenen Verträge namentlich die Ausführung des Vertrags mit der St. Petri Domgemeinde über die Verlegung des Deichs durchs die Pauliner Marsch, in Folge des neuen Gesetzes gefährdet werden würden. Ferner hat der Staat als Deichhalter eines Theils des Pagenthorner Weserdeichs zugleich das Recht, aus der Pagenthorner Wisch die erforderliche Deicherde zu entnehmen, ein Recht, welches neben seiner unmittelbaren Anwendung für diesen Zweck, auch für die Ausdehnung und weitere Bebauung der Stadt von großer Bedeutung ist und nicht aus der Hand gegeben werden darf. Dieses Recht aber würde nach § 26 des Entwurfs ohne Weiteres an den Deichverband übergehen.

Nicht minder werden die in Beziehung auf die Deiche der westlichen Vorstadt bestehenden Verhältnisse und die zu erwartenden Veränderungen zu berücksichtigen sein, welche sich z. B. rücksichtlich des Armendeichs und gewisser Strecken des Gröplinger Deichs aus der Ausdehnung des Straßennetzes und aus den mit der Erwerbung des Mellerplatzes von Seiten des Staats verbundenen Projecten

ergeben können. Die Rücksichten, welche in Fällen dieser Art bei Erhaltung und Veränderung solcher Deichanlagen und Schutzwerke zu beachten sind, fallen mit den allgemeinen Interessen des Deichschutzes für das ganze Gebiet nicht zusammen. Ob die Verschiedenheit der Verhältnisse eine Vereinigung des Deichwesens der Vorstadt und des übrigen Gebiets am rechten Weserufer gestattet oder ob vielmehr eine getrennte Behandlung und Verwaltung der im Bereiche des Stadtgebietes gelegenen Deiche vorzuziehen sei, wird daher wenigstens noch weiter zu erwägen sein. Endlich erscheint es auch nicht unbedenklich, die dem Deichhauptmann und Deichamt beigelegten weitgehenden polizeilichen Befugnisse auf die Vorstadt, deren thatsächliche Verhältnisse von denjenigen des Landgebiets so verschieden sind, ohne Weiteres zu erstrecken. Alle diese Gründe machen eine weitere Ueberlegung erforderlich. Auf der andern Seite aber ist es dringend wünschenswerth, daß der Erlaß des Gesetzes, dessen Inkrafttreten im größten Theile des Landgebiets dann noch die vorgängige Feststellung der Statuten der Deichverbände und sonstige vorbereitende Maßregeln erfordert, nicht durch eine vielleicht längere Zeit in Anspruch nehmende Berathung verzögert werde. Dadurch rechtfertigt sich der Antrag des Senats den Deichverband für das rechte Weserufer zunächst ohne die Vorstadt zu constituiren und die Rechtsverhältnisse rücksichtlich der Vorstadt und der vorstädtischen Deiche einer weiteren Berathung vorzubehalten, die ja bis dahin, wo die Statuten des Deichverbandes in Wirksamkeit treten sollen, wahrscheinlich zum Abschlusse gebracht werden kann.

Zu § 66 beantragt der Senat, in der achten Zeile nach dem Worte „und“ einzuschalten: „kann“. Während es nämlich feststeht, daß ein Theil von Woltmershausen dem Deichverbande für das Oberyieland zugetheilt werden muß, bedarf der etwaige Anschluß eines Theiles von Neuenland an den niedervieländischen Verband noch einer näheren Erwägung, die durch Einschaltung jenes Wortes ermöglicht wird.

Zu § 67 beantragt der Senat, unter 1 statt der Worte „welcher“ bis „verstärkt wird,“ zu setzen: „mit Ausschluß der Abgeordneten von Pagenthorn und Uthbremen,“ — in Consequenz der beantragten Aenderung des § 65.

Ferner beantragt er, im § 67 unter 2 am Schluß hinzuzufügen: „unter dem Vorsitz des Landherrn, der an der Abstimmung nicht theilnimmt, aber bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.“ Der Landherr erhält dadurch zu diesen Versammlungen der beiden Theile des Deichconvents für das linke Weserufer dieselbe Stellung, die er jetzt zu dem ganzen Convente einnimmt.

Von den Anträgen der Kammer für Landwirthschaft hat der Senat einen Theil im Vorstehenden sich angeeignet. Soweit dies nicht geschehen ist, kann er denselben aus folgenden Gründen nicht beitreten.

Zu § 17 ist der vorgeschlagene Zusatz überflüssig, weil es keinem Zweifel unterliegt, daß unter den „Grundstücken“ auch die Eisenbahnen, Chaussees u. s. w. mitbegriffen sind.

Zu § 20 würde die Berücksichtigung eines Vermessungsfehlers von zwei, statt von fünf, Procent voraussichtlich zu einer großen Zahl unbegründeter Beschwerden und folgeweise zu einer großen Belästigung des Deichamts führen, ohne daß ein nennenswerther Vortheil dadurch erreicht würde; denn die Gefahr, die dadurch beseitigt werden soll, daß nämlich ein Deichgenosse um einen so geringen Betrag zu niedrig oder zu hoch angelegt werden kann, ist offenbar von sehr untergeordneter Bedeutung. Der Senat empfiehlt daher, es bei dem an das Preussische Vorbild sich anschließenden Entwurf zu belassen.

Zu § 23 würde der Zusatz „und eventuell der Deichwege“ theils überflüssig sein, theils zu weit führen. Unter „Deichwegen“ versteht man gewöhnlich die auf dem Deiche und die neben dem Deiche hinführenden Wege, soweit dieselben nicht zu den Landstraßen u. s. w. gehören; davon sind aber die ersteren Theile der Deiche und als solche vom Deichverbande mit zu unterhalten, ohne daß es einer besonderen Vorschrift darüber bedarf; die letzteren dagegen gehen den Deichverband in keiner Weise an.

Zu § 31 würde die Streichung des Wortes „angrenzende“ eine allzu weite und unbestimmte Ausdehnung der dem Deichhauptmann außerordentlicher Weise eingeräumten Polizeigewalt enthalten und ist deshalb nicht zulässig.

Zu § 47 empfiehlt der Senat, es bei dem Entwurfe zu belassen, wonach der Deichhauptmann als Spitze der Verwaltung eine angemessenere Stellung im Deichamte hat, als nach dem Vorschlage der Kammer für Landwirthschaft.

Zu § 66 entscheidet sich der Senat gleichfalls für den Entwurf, und zwar aus den von der Deputation dafür angeführten Gründen, die durch die Ausführungen der Kammer für Landwirthschaft nicht widerlegt sind. Jedenfalls ist der Beitrag von 5 Procent, den das Niedervieland nach Ansicht der Kammer für Landwirthschaft zu den Kosten der Anlage des Schutzdeichs beitragen soll, viel zu niedrig bemessen.

Der Senat fordert die Bürgerschaft auf, nunmehr auch ihrerseits über den Gesetzentwurf Beschluß zu fassen.

Anlage. Gutachtlicher Bericht der Kammer für Landwirthschaft über den zweiten Bericht der Deputation wegen Revision der Deichordnung, vom 25. Juni 1875.

Die unterzeichnete Kammer beehrt sich dem ihr durch den hohen Senat erteilten Auftrage zur Begutachtung des von der beratenden Deputation vorgelegten Entwurfes einer Deichordnung wie folgt zu entsprechen:

Nachdem Senat und Bürgerschaft beschlossen haben, daß die Reform unseres Deichwesens nach dem Principe der Communioneichung geregelt werden solle, konnte die Kammer sich nicht für berufen erachten, über diese Principienfrage sich nochmals zu äußern, sie mußte sich vielmehr jetzt darauf beschränken, die einzelnen Bestimmungen des auf jenem Grundsätze beruhenden Gesetzentwurfes ihrer Erörterung zu unterziehen.

Zu § 1. Nach der allgemeinen Vorschrift des § 1 wird der einzelne Grundeigenthümer auch zur Anlage oder Beseitigung eines lediglich zum Schutze seines eigenen Landes bestimmten Sommerdeiches oder ähnlicher Vorrichtungen die Genehmigung des Senats einholen müssen, während die Entscheidung der Frage, ob eine solche Maßregel das allgemeine Interesse berühre, recht eigentlich der Beurtheilung der Deichaufsichtsbehörde unterliegen wird.

Die Kammer hält es indessen nicht für geboten ihrerseits eine Aenderung der Vorlage in dieser Hinsicht zu beantragen, indem sie sich der Erwartung hingiebt, daß in den, voraussichtlich nicht häufigen Fällen dieser Art thatsächlich die Ansicht der Aufsichtsbehörde eingeholt werden und entscheidend sein wird. Die übrigen Bestimmungen der §§ 1—12, welche die keinem Deichverbande angehörenden Deiche betreffen, haben der Unterzeichneten keinen Anlaß zur Beanstandung geboten.

Zu § 20. Nach § 20 sub 2 sollen nur dann nachweisliche Fehler in der der Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung zu dem Anspruche auf eine Berichtigung des Deichkatasters berechtigen, wenn dieselben fünf Procent übersteigen. Die Kammer ist der Ansicht, daß dieser Procentsatz in der Abweichung zu hoch gegriffen sei und daß vielmehr schon bei einem Fehlen von zwei Procent dem Benachtheiligten das Recht zustehen müsse eine entsprechende Berichtigung des Deichkatasters zu beantragen und sich so vor einer, durch die häufige Wiederkehr der Leistungen gesteigerte Benachtheiligung zu schützen. Es wird daher anheimgelassen dem vorgeschlagenen Satze zwei Procent zu substituieren.

Zu § 23. Im § 23 empfiehlt die Kammer zunächst unter den laut Deichstatut gegen Entschädigung der Berechtigten an den Deichverband zu überweisenden Objecten auch die Deichwege aufzuführen, zur Vermeidung von Zweifeln und weil die zur Benutzung von Deichwegen Berechtigten nicht immer mit den Eigenthümern und anderen Nutzungsberechtigten identisch sind; hiernach würde Zeile 2 hinter „des Deiches“ hinzuzufügen sein: „und eventuell der Deichwege“.

Bei Berathung dieses § 23 wurden von mehreren Seiten ernste Bedenken geäußert im Hinblick auf die Möglichkeit, daß das Eigenthum oder die Nutzung der Deiche auch solchen Berechtigten, wenn auch immerhin gegen Entschädigung, genommen werden könne, welche nach den örtlichen Verhältnissen ganz außer Stande sind, sich einen Ersatz für das ihnen zur Beweidung unentbehrliche Grünland zu verschaffen und daher in solchem Falle genöthigt sein würden, ihren Viehstand und in Folge dessen ihren landwirthschaftlichen Betrieb überhaupt wesentlich einzuschränken. Diese Besorgniß wurde namentlich geltend gemacht für die Feldmarken Gröpe-

lingen, Oslebshausen und Strohm. Es überwog jedoch in der Kammer die Erwägung, daß im allgemeinen Interesse dem Deichverbande durch das Deichstatut die Handhabe geboten werden müsse, eine Beweidung der Deiche gänzlich zu beseitigen, da sich eben solche Benutzung vielfach als das Deichinteresse gefährdend erwiesen habe.

Wenn daher die Kammer aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles die Einführung der in dem Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Bestimmung empfehlen muß, glaubt sie doch nicht unterlassen zu sollen, diese ihr zur Kunde gekommenen Befürchtungen hier mindestens zu erwähnen.

Zu § 26. Als unbillig wurde mehrseitig die Bestimmung des § 26 bezeichnet, nach welcher die jetzt zur Entnahme von Deichmaterial aus fremden Grundstücken oder aus Gemeinheiten Berechtigten dieses Recht ohne Entschädigung zu Gunsten des Deichverbandes verlieren, trotzdem aber die gleichen Verpflichtungen wie die übrigen Genossen des Verbandes übernehmen sollen. Obgleich nicht zu verkennen ist, daß in Fällen der bezeichneten Art diejenigen, welche nicht gleiche oder ähnliche Rechte dem Verbande gleichsam als Mitgift zubringen, bei Uebernahme derselben Rechte und Pflichten sich als Genossen des neuen Verbandes zunächst besser gestellt sehen, glaubte die Kammer doch Anstand nehmen zu müssen, die auf eine besondere Entschädigung der jetzt Berechtigten oder auf die Verpflichtung des Verbandes zur Bezahlung der aus solchen Gemeinheiten entnommenen Erde gerichteten Anträge ihrerseits zu befürworten, da die jetzt bestehenden besonderen Rechte solcher Deichpflichtigen mit ihrer Pflicht zur eigenen Erhaltung der Deiche gegenstandslos werden und eine besondere Vergütung der gewünschten Art von vornherein eine Ungleichmäßigkeit für die Genossen des Verbandes herbeiführen und letzteren erheblich belasten würde. Die Kammer will jedoch nicht unterlassen auch diese, bei ihren Berathungen von einer Minorität vertretene Ansicht zur Kenntniß zu bringen.

Zu § 31. Im § 31 empfiehlt die Kammer die Beschränkung der deichpolizeilichen Befugnisse des Deichhauptmanns auf das „angrenzende“ Außendeichsland zu beseitigen, da oft Außendeichsländereien und deren Beschaffenheit für den Zustand der Deiche von Wichtigkeit sein können, obgleich dieselben nicht zunächst an den betreffenden Deich grenzen; dieses Bedenken würde durch Streichung des Wortes „angrenzend“ erledigt werden.

Ferner beantragt die Kammer im zweiten Absätze dieses § den Zusatz „örtliche“ zu beseitigen, da dieser Ausdruck hinsichtlich seiner Ausdehnung zu Zweifeln und dadurch zu Anfechtungen solcher „im Interesse der Sicherheit des Deiches“, überdies „nur mit Zustimmung des Deichamtes“ zu erlassenden Polizeiverordnungen Anlaß geben kann.

Zu § 38. Nach dem zweiten Absätze des § 38 sollen von dem Deichinspector allein angeordnete, durch unvorhergesehene Umstände gebotene Arbeiten dem Deichamte erst in dessen „nächsten gewöhnlichen Versammlung“ zur Anzeige gebracht werden. Da nun gerade in solchen Fällen unmittelbarer Gefahr oft außerordentliche Versammlungen des Deichamtes abgehalten werden dürften, während die nächste gewöhnliche vielleicht erst nach längerer Zeit statt findet, die in den Motiven der berichtenden Deputation angeführten Gründe des öffentlichen Interesses aber in keiner Weise verbieten, das Deichamt baldthunlichst und womöglich unter dem unmittelbaren Eindrucke des vorliegenden Falles von den vorgenommenen Maßregeln in Kenntniß zu setzen, so beantragt die Kammer den in dem Worte „gewöhnliche“ enthaltenen beschränkenden Zusatz zu streichen.

Zu § 47. Die vorgeschlagene Fassung des § 47 läßt den Zweifel offen, ob der Deichhauptmann regelmäßig oder nur bei Stimmengleichheit stimmberechtigt sein solle. Da derselbe selbst Mitglied ist, so spricht der Wortlaut für die Absicht der Deputation ihm stets eine Stimme, bei Stimmengleichheit also deren zwei zuzusprechen. Dagegen hält die Kammer es für sachgemäßer, daß, in Uebereinstimmung mit anderen Geschäftsordnungen, der Vorsteher in der Regel nicht mit votirt, bei Stimmengleichheit aber den Ausschlag giebt.

Zu § 58. Zu § 58 wurde bei den Berathungen der Kammer angeregt, ob etwa der Deichaufsichtsbehörde die Befugniß zu ertheilen sei, in ihr selbst

als zweifelhaft oder besonders schwierig erscheinenden Fällen die, in der Regel ihr selbst obliegende, Entscheidung über die Deichspflichtigkeit oder Vertheilung der Deichlast einem Schiedsgerichte oder auch den ordentlichen Gerichten zu überweisen. Die Mehrheit der Mitglieder der Kammer ist jedoch der Ansicht, daß in dieser Hinsicht füglich die practische Erfahrung abgewartet und für den Fall, daß die gesetzliche Feststellung einer solchen Verweisung als wünschenswerth erscheinen sollte, diese in einem Nachtrage zu dem jetzt zu erlassenden Gesetze angeordnet werden könne.

Zu § 65. Im § 65 des Gesetzentwurfes vermißt die Kammer eine vollkommen klare Bestimmung darüber, ob und bei welchen dem Deichverbande für das Gebiet am rechten Weserufer anzuschließenden Straßen der Vorstadt die Grundstücke an beiden Seiten oder nur an der äußeren derselben (von der Stadt aus gerechnet) zur Deichpflicht herangezogen werden sollen? Da in Betreff der genannten Straßen eine Beschränkung nicht ausgesprochen ist, so dürften nach Maßgabe der dafür entscheidenden Niveauverhältnisse eben beide Seiten derselben als zum Ueberschwemmungsgebiete gehörig anzunehmen sein, allein die Kammer gestattet sich zur Vermeidung möglicher Zweifel zu empfehlen, daß dies in dem Gesetze unzweideutig ausgesprochen werde. Wenn aber beide Seiten dieser Straßen dem Deichverbande anzuschließen sind, so muß dies auch zweifellos für den zwischen denselben liegenden Straßenkörper geltend und der Staat, resp. die Commune Bremen als beitragspflichtiges Mitglied für diesen Theil des Ueberschwemmungsgebietes angesehen und dann auch dies in dem Gesetze ausgesprochen werden, zumal der Schlusssatz des § 65 in dieser Beziehung leicht zu Zweifeln Anlaß geben könnte, weil keine Straßen angegeben sind, deren Grund die Grenze bilden soll.

Zu § 17. Die Kammer glaubt nicht unterlassen zu sollen, hiebei daran zu erinnern, daß auch die Eisenbahnen, Chaussees, Landstraßen und sonstigen öffentlichen Wege zu den Lasten des betreffenden Deichverbandes heranzuziehen sein werden, indem grade für diese öffentlichen Verkehrswege die Abwendung von ihre Existenz ganz vorzugsweise gefährdenden Uebersfluthungen von der größten Wichtigkeit ist. Wenn auch nach § 17 des Gesetzentwurfes der Vertheilungsmaßstab den betreffenden Statuten vorzubehalten ist, dürfte es sich doch empfehlen auch in dieser Hinsicht Zweifeln vorzubeugen, was u. a. geschehen könnte durch ausdrückliche Anführung der Eisenbahnen, Chaussees, Landstraßen und öffentlichen Wege im ersten Absätze des § 17 des Entwurfs der Deputation.

Zu § 66. Die Bestimmung des § 66, daß die Kosten der ersten Herstellung des in Aussicht genommenen Schutzdeiches zwischen dem Obervielande und Niedervielande von diesen beiden künftig in zwei gesonderte Deichverbände zu trennenden Gebietstheilen „nach Verhältniß der beiderseitigen Grundflächen“ getragen werden sollen, kann die Kammer als der Sachlage entsprechend nicht erkennen. Bei den in Betreff dieser Angelegenheit von der Kammer unter Hinzuziehung von sachkundigen Betheiligten gepflogenen Berathungen ging die allgemein getheilte Ansicht dahin, daß der beabsichtigte Schutzdeich zunächst und in ganz überwiegendem Maße den nächstens der Stadt anzuschließenden Gebietstheilen zum Nutzen gereichen werde, indem dieses stark bevölkerte und schon jetzt mit werthvollen Gebäuden besetzte Terrain dadurch vor schweren Beschädigungen durch Ueberschwemmung bewahrt werden würde.

In Betreff der Vertheilung der Kosten der Anlage zwischen dem Obervielande und Niedervielande muß nach Ansicht der Kammer festgehalten werden, daß das letztere durch die Errichtung eines solchen Schutzdeiches allerdings von der Beitragspflicht für die Erhaltung der Weserdeiche des Obervielandes befreit und außerdem in den Stand gesetzt werden wird, sein besonderes Deich-System lediglich nach Maßgabe seiner eigenen, namentlich der landwirthschaftlichen Interessen und unabhängig von denjenigen des Obervielandes zu gestalten, allein die Kammer ist entschieden der Ansicht, daß das Interesse des Obervielandes auf Schutz gegen von unten andrängende Ueberschwemmungen dasjenige des Niedervielandes an dieser Vorrichtung in bedeutendem Grade übersteige.

Außerdem fällt aber in Betreff der Heranziehung des Niedervielandes zu den Kosten der Anlage in's Gewicht, daß es immerhin sehr fraglich erscheint, ob der projectirte Schutzdeich bei einem Bruche der oberhalb belegenen Deiche Stand

halten würde oder auch etwa sogar zur Ermöglichung des Abflusses des eingedrungenen Wassers durchstochen werden müsse, sowie ferner, daß der Deichverband des Niedervielandes zur Aufwendung sehr bedeutender Opfer bei der anderweitigen Regulirung seiner eigenen Deiche, sowie zu deren häufigen Bebuschung genöthigt sein wird.

Es würde daher nach Ansicht der Kammer unbillig sein, diesen Deichverband in gleichem Maße wie den des Obervielandes zu den Herstellungskosten heranzuziehen vielmehr dem Deichverbände des Niedervielandes nur ein geringer Beitrag zu solchen Kosten angesonnen werden dürfen.

Obgleich es selbstredend unmöglich ist, das Verhältniß dieser Interessen beider Deichverbände in Zahlen durchaus correct auszudrücken, so glaubt die Kammer doch, daß es der vorhandenen und der zu schaffenden Sachlage einigermaßen entsprechen würde, wenn von den von beiden künftigen Deichverbänden zu bestreitenden Kosten derjenige des Niedervielandes 5 % beizutragen verpflichtet würde.

Als Maßstab der Vertheilung der Kosten innerhalb des betreffenden Deichverbandes aber würde die allgemeine Beitragspflicht zu den Lasten des Deichverbandes festzuhalten sein, da die wirklichen Interessen an dem Deichschutze nicht sowohl durch die Größe der Grundfläche allein als ganz vorwiegend durch die Niveauverhältnisse sowie die Beschaffenheit und die Art der Benutzung der betreffenden Grundstücke bedingt werden. —

Schließlich will die Kammer nicht unterlassen ausdrücklich zu constatiren, daß auch sie nach nochmaliger Erwägung es für richtig erachtet, wenn die berichtende Deputation den in deren erstem Berichte vom 8. März 1872 sub V. (Seite 147 der Verhandlungen) vertretenen und in dem gutachtlichen Berichte der Kammer vom 31. Mai 1872 (Seite 354 der Verhandlungen) mit einigen Modificationen gebilligten Grundsatz aufgegeben hat, daß die einzelnen Deichhalter verpflichtet sein sollten, vor Uebernahme ihrer Deiche durch die Gemeinschaft die Kosten einer etwa fehlenden oder mangelhaften beständmäßigen Beschaffenheit noch allein zu bestreiten.

Auch die Kammer ist im Wesentlichen aus den in dem jetzigen Berichte sub V von der Deputation angeführten Gründen der Ansicht, daß die Deichverbände die einzelnen Deich-Pfänder in der Beschaffenheit übernehmen sollten, in welcher sich dieselben bei der bisherigen obrigkeitlichen Aufsicht befinden.

Bremen, den 23. October 1875.

Mit ausgezeichnetener Achtung

Die Kammer für Landwirthschaft.

(gez.) **Joh. Depken**, Vorsitzer.

